Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

8.ten Den Kornzehend soll ein gemeind einer=
man, einen Pfarrer damit zu erhalten.

9ten Alle andere Zihl sollen abseyn, auch kein
ein Pfarrer ihm Pfarrer zusetzen, und zu
entsetzen gewalt habe.

10ten Kein Vicari soll mehr gehalten werd.

11ten Kein geistliche Völligkeit zu erfuchen.

12ten Ausserhalb der Landsfürsten Zoll soll
niemandt kein Zoll schuldig seyn, wo man
aber in der fürsten Zoll Caßwärung hat,
soll auch einzehen werd.

13ten Es soll auch kein Bischof=Zinß, der dem
fürsten oder andern, geben werden,
und die Schaltjahr, auf wo Martinstag=Zeit
stehen, sollen todt und abseyn, und der zu=
ing geld zu dem Schaltjahr soll auch ab=
seyn.

14ten Der pönn halber, wad redlichsachen
soll kein geistlicher Mann, der sich zur Ehe
und recht soll zu ihm gesucht werd.

15ten Es soll man auch Fol und Unfol, geist=
oder weltlich von dem gemeinen Richter,
da sich der handl erhebt, oder herab und gerich=
ligt, schuldig seyn, und auch vorth zu
gehen.

16ten Alle Wayd=werg, Thier, Vögl, Fisch
sollen frey seyn.

17ten Item da man kein übermaß an der
Armbtrom, oder andern, dem Landsfür=
sten oder andern gebe, sondern allerding bey
der maas, wie in Brätten ad geweisten
gehaltten wird bleiben.

18ten Item der Zoll halbner in Veltem, damit
der bisher beschwärd gewesen, und von